Baudirektion
Kanton Zürich

ARV/ **159** /2006

# VERFÜGUNG

**vom 3. November 2006**

**Birmensdorf. Nutzungsplanung (Teilrevision)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 549/1994 wurde die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Birmensdorf genehmigt. Am 19. Mai 2006 beschloss die Gemeindeversammlung Birmensdorf eine Teilrevision des Zonenplanes betreffend die Änderung der Einstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) nach Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV). Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Oktober 2006 und des Bezirksrates Dietikon vom 26. Juni 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. Juli 2006 ersucht das Bausekretariat Birmensdorf um Genehmigung der Vorlage.

Im Zusammenhang mit der Teileröffnung der Westumfahrung der Autobahn A4 am 3. Juli 2006 und der damit verbundenen Verkehrsreduktion auf den Ortsdurchfahrtsstrassen um rund die Hälfte soll die Höhereinstufung der ES nach LSV zurückgenommen werden. Damit können die den Bewohnern der Liegenschaften Luzernerstrasse 57 - 59 und Riedtstrasse 39 - 43 in Aussicht gestellten Lärmschutzmassnahmen in Form einer Lärmschutzwand realisiert werden.

Der Änderung der Einstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe von ES III auf ES II nach Art. 43 LSV entlang der Luzernerstrasse steht aus Sicht des Lärmschutzes nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Birmensdorf am 19. Mai 2006 festgesetzte Teilrevision des Zonenplanes betreffend die Änderung der Einstufung der Lärmempfindlichkeitsstufe von ES III auf ES II nach Art. 43 LSV entlang der Luzernerstrasse wird genehmigt.

II. Die Gemeinde Birmensdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schlieren (Nachführungsstelle) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 3. November 2006
060696/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: